
Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)

Vom 19. Juni 2017 (Stand 1. August 2017)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorwagen und Motorrädern (nachfolgend "Fahrzeuge") auf den markierten Parkfeldern auf dem Areal der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (nachfolgend "Schulareal") sowie auf hierfür zugemieteten Parkfeldern.

² Für Fahrzeuge gemäss Absatz 1 besteht auf dem Schulareal ausserhalb der markierten Parkfelder ein generelles Parkierungsverbot.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen ist an Schultagen jeweils von 06.00 Uhr bis 17.15 Uhr gebührenpflichtig.

² Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Besucherparkfelder und Parkfelder für den Güterumschlag.

³ Der Stadtrat bestimmt die Gebühren innerhalb eines Rahmens von Fr. 0.50 bis Fr. 1.50 pro Stunde.

⁴ Die Parkgebühren werden mittels eines elektronisches Parkierungssystems erhoben.

¹⁾ SAR [171.100](#)

6.7-18

§ 3 Berechtigte

¹ Während der gebührenpflichtigen Zeit sind nur die an der Schule tätigen Personen im Zusammenhang mit ihrer schulischen Tätigkeit zur Benutzung der Parkfelder berechtigt.

² Besucherparkfelder und Parkfelder für den Güterumschlag dürfen während der gebührenpflichtigen Zeit nur zu diesen Zwecken benutzt werden.

³ An Schultagen von 17.15 Uhr bis 22.00 Uhr ist das Parkieren von Fahrzeugen auf allen Parkfeldern für alle Personen im Verkehr mit der jeweiligen Schule erlaubt.

⁴ In der übrigen Zeit können alle Parkfelder von der Allgemeinheit für das Parkieren von Fahrzeugen genutzt werden.

§ 4 Angebot, Signalisation und Markierung

¹ Der Stadtrat legt das Angebot an gebührenpflichtigen Parkfeldern sowie Besucherparkfeldern und Parkfeldern für den Güterumschlag fest. Er konsultiert vorgängig die Schulpflege.

² Der Stadtrat veranlasst die entsprechenden Markierungen und gerichtlichen Verbote.

§ 5 Kontrolle

¹ Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle, welche für die Einhaltung dieses Reglements vor Ort besorgt ist.

² Die zuständige Verwaltungsstelle gemäss Absatz 1 kann die Kontrolle über das Parkieren anderen Personen und Organisationen, wie insbesondere privaten Überwachungsfirmen, übertragen.

§ 6 Unberechtigtes Parkieren

¹ Bei unberechtigtem Parkieren kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- eingefordert werden.

² Wird die Umtriebsentschädigung nicht innert 30 Tagen bezahlt, erstattet die zuständige Verwaltungsstelle gemäss § 5 Abs. 1 Anzeige an die zuständige Behörde.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

6.7-18

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.06.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	2017-006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	19.06.2017	01.08.2017	Erstfassung	2017-006